



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Landratsamt Erding
Postfach 1255
85422 Erding

Ihre Nachricht
15.03.2018
42/173-3/3

Unser Zeichen
6-4521-ED-7503/2018

Bearbeitung +49 (89) 21233-2760
Stefan Homilius

Datum
26.03.2018

Naturschutzrecht; Antrag der Gemeinde Isen auf Herausnahme der Bereiche "Bachleiten", "Buchsachen", "Haager Straße", "Seniorenzentrum" und "Sportplatz" aus dem Landschaftsschutzgebiet "Isental und südliche Quellbäche"

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

zu Ihrer Anfrage vom 15.03.2018 bezüglich der beantragten Änderung des Landschaftsschutzgebietes im Markt Isen können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

Bereich Sportplatz:

Der Bereich liegt im Überschwemmungsgebiet der Isen. Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten (§77 WHG). Eine erweiterte Nutzung der Sportanlage kann zu wasserwirtschaftlichen Problemen führen. Bauwerke wie z. B.: Ballfangzäune können bei Hochwasser gefährliche Auswirkungen auf anliegende Bebauung haben. Darüber hinaus ist die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Ü-Gebiet zu vermeiden. Auch ein möglicher Bau eines Kunstrasenplatzes ist aufgrund der Versiegelung wasserwirtschaftlich abzulehnen.

Sportplätze können im Hochwasserfall erhebliche Schäden erleiden, die im An-



schluss sehr kostenintensiv meist von der Allgemeinheit wieder repariert werden müssen. Noch größere Probleme treten jedoch bei höherwertigerer Nutzung wie z.B. Gebäuden auf. Daher hat der Gesetzgeber auch die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet verboten (§ 78 WHG). Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos durch Bebauung und höherwertigere Nutzungen ist daher auszuschließen.



Darüber hinaus sind Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen kraft Gesetzes mit dem Ziel zu bewirtschaften, den Naturhaushalt und den Lebensraum zu erhalten und wenn möglich zu verbessern (§ 6 WHG).

Für die Isen im Bereich Gewässer 2. Ordnung, d. h. bis Flkm 72,6 (Mündung Schinderbach in die Isen) liegt ein Gewässerentwicklungskonzept vor. Im Bereich der geplanten Neuabgrenzung sind folgende Ziele für Gewässer und Aue formuliert:

- Extensiven Uferstreifen auf mindestens 10 m Breite anlegen (möglichst 50 m)
- Naturnähere Gestaltung des Gewässers im Siedlungsbereich
- Grünlandnutzung beibehalten, nach Möglichkeit extensive Nutzung anstreben

Der Zustand des Flusswasserkörpers 1_F575 „Isen bis Außerbittlbach und alle rechtsseitigen Nebengewässer“ ist gemäß WRRL mit „schlecht“ eingestuft, dies vorrangig aufgrund der Einstufung der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“. Gemäß § 27 (1) WHG sind

Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gemäß § 21 (5) BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. so weiterzuentwickeln, dass sie ihre Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Diese Vorgabe dient unter anderem der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Fazit:

Gewässer brauchen Platz. Sowohl bei Hochwasser (natürlicher Rückhalt) als auch zur Entwicklung der Ökologie (WRRL). **Eine Herausnahme des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel, zusätzliche Bebauung im Ü-Gebiet zu errichten, ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen.**

Ergänzende Anmerkung zum Gebiet Seniorenzentrum:

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch dieses Gebiet teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt (siehe folgendes Bild). Auch hier gelten die gesetzlichen Anforderungen. Bei der Planung neuer Bebauung sollte darauf geachtet werden, außerhalb der gefährdeten Bereiche zu bleiben.



Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Homilius
Bauberrat